



Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland
Am Markt 13 A
14542 Werder (Havel)

„OVG Berlin-Brandenburg bestätigt Urteil des VG Potsdam“

Der WAZV hatte die Aufhebung eines bestandskräftig gewordenen Beitragsbescheides eines sog. Altanschließers abgelehnt, woraufhin der Kläger Widerspruch und schließlich Klage erhob. Das VG Potsdam stellte in seinem Urteil vom 25. April 2019 fest, dass der Kläger keinen Anspruch darauf hat, (I) den WAZV zu verpflichten, den ursprünglichen (Altanschließer-)Beitragsbescheid aus dem Jahre 2011 zurückzunehmen, (II) den Beitrag zu erstatten, oder (III) den WAZV dazu zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über seinen Antrag erneut zu entscheiden, da Ermessensfehler seitens des WAZV nicht erkennbar sind.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) hat nach mündlicher Verhandlung am 12. November 2019 durch Urteil entschieden, dass die Berufung gegen dieses Urteil des VG Potsdam zurückgewiesen wird. Es bestätigte das erstinstanzliche Urteil zugunsten des WAZV und ließ eine erneute Revision nicht zu.

gez. Gärtner
Geschäftsführerin